

Rinderhaltung am Bio-Betrieb

Die Bio-Rinderhaltung baut auf Grundstandards, wie Freigelände- und Weidezugang, Laufstallhaltung, Gruppenhaltung, Bio-Fütterung und eingestreuter Liegefläche auf. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bio-Rinderhaltung sind in den EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 und der vom Beirat für biologische Produktion erarbeiteten Richtlinie „Biologische Produktion“ geregelt. Das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung legen weitere Auflagen fest.

Mindestmaße laut EU-Bio-Verordnung und 1. Tierhaltungsverordnung

Mindeststall- und Mindestauslaufflächen

Die Mindeststall- und Mindestauslauffläche, die jedem Tier in Gruppenhaltung zur Verfügung stehen müssen, sind in der EU-Bio-Verordnung definiert. Die folgende Tabelle zeigt die notwendigen Mindestflächen:

	LG (kg)	Stallfläche (m ² / Tier)	Außenfläche (m ² / Tier)
Milchkühe / Mutterkühe		6,0	4,5
Kälber, Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,6	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5,0 (min. 1 m ² / 100 kg LG)	3,7 (min. 0,75 m ² / 100 kg LG)
Zuchtstiere		10,0	30,0 / 9,0*

* für einen Zuchtstier in der Herde sind 9 m² Auslauffläche vorgeschrieben, ansonsten gelten 30 m²

Maße laut 1. Tierhaltungsverordnung

Mindestmaße für Liegeboxen, Fress- und Laufgänge sind in der 1. Tierhaltungsverordnung definiert. Für jedes Tier muss ausreichend Platz zum Liegen vorhanden sein, bei Liegeboxenaufställen bedeutet dies mindestens 1 Box pro Rind. Die Mindestmaße für Liegeboxen betragen:

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Durch die 10 %-Toleranzregelung können Haltungsanlagen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, um 10 % von den Vorgaben der Tierhaltungsverordnung abweichen, wenn dies innerhalb der entsprechenden Meldefristen an die Behörde gemeldet wird und bauliche Anpassungen unverhältnismäßig wären.

Nähere Informationen bietet das 10 %-Toleranz-Merkblatt des jeweiligen Bundeslandes.

Die Fressgangbreite für Kühe (inkl. Mutterkühe) in Liegeboxenlaufställen muss mindestens 320 cm betragen, die Laufgangbreite mindestens 250 cm. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden.

Bei Umbauten und Laufställen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, können die Fressgangbreiten um 40 cm und die Laufgangbreiten um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang eingebaut ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfanggitter ausgestattet sind.

Laut 1. Tierhaltungsverordnung muss eine Separierungsmöglichkeit für Abkalbungen und bei Erkrankungen vorhanden sein bzw. zumindest bei Bedarf errichtet werden können. Diese sollte ausreichend Platz bieten. Empfohlen wird eine Größe von 12 m² - mindestens notwendig ist für Kuh und Kalb laut Bio-Verordnung eine Fläche von 7,6 m²

Bodengestaltung

Spaltenböden

Vollspaltenböden sind am Bio-Betrieb nicht zulässig. Mindestens 50 % der Mindeststallfläche müssen planbefestigt ausgeführt sein.

Diese Spaltenbreiten dürfen laut 1. Tierhaltungsverordnung nicht überschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

In Ställen mit Anbindehaltung sind Gülleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

Liegefläche

Liegeboxen und andere Liegeflächen aller Tierkategorien müssen planbefestigt sein und ausreichend Einstreu aufweisen (Stroh oder andere verformbare Naturmaterialien). Es muss genügend trockener und sauberer Platz als Liegefläche zur Verfügung stehen, sodass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für BIO AUSTRIA Betriebe muss der Liegebereich mindestens 1/3 der Mindeststallfläche ausmachen!

Hochboxen mit Gummimatten alleine sind nicht ausreichend – es muss auch mit Naturmaterialien (Stroh, Sägespäne) eingestreut werden. Steinmehl kann zur Verbesserung der Einstreu verwendet werden, jedoch nicht als alleiniges Einstreumaterial.

Auslaufgestaltung

Rindern muss ständiger Freigeländezugang zur Verfügung stehen. Dabei muss jede Tierkategorie (Kühe, Jungvieh, Kalbinnen, Mastrinder und Kälber ab der 2. Lebenswoche) Zugang zu Auslauf haben.

Bei Weidehaltung während der Vegetationsperiode an mindestens 120 Tagen (180 Tage als BIO AUSTRIA Betrieb), kann - im Falle der Laufstallhaltung im Winter - für die geweideten Tiere die Verpflichtung zum Winterauslauf entfallen. Krankenabteile oder Abkalbebuchten können ohne Auslauf ausgeführt sein.

Folgende Auslaufenforderungen sind einzuhalten:

- Der Auslauf muss für die Tiere ständig zugänglich sein (ausgenommen Reinigung bzw. Ausmisten).
- Auslauflächen können zum Teil überdacht sein.
- Der Kontakt zum Außenklima muss vorhanden sein, zumindest 10 % der Mindestauslaufläche muss ohne Überdachung sein.
- Der Auslauf kann auch zur Gänze mit Spalten ausgeführt sein.
- Die Außenbegrenzung des Auslaufs muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.
 - Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousien, Schiebe-Elemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
 - Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal in Kopfhöhe der Tiere).
 - Der Abstand der offenen Seiten bzw. des Dachvorsprungs zu anschließenden Gebäuden, Wänden etc. beträgt mindestens 3 Meter.

Auf Grund des Wasserrechtsgesetzes und um den Eintrag von Sickerwässern zu vermeiden, sollte ein ständig zugänglicher, nicht bewachsener Auslauf, befestigt ausgeführt sein. Ein befestigter Auslauf ist auch von Vorteil für die Klauengesundheit und erleichtert die Reinigung des Auslaufs.

Alle Tierkategorien (Kühe, Jungvieh, Kalbinnen, Mastrinder und Kälber ab der 2. Lebenswoche) brauchen Zugang zu Freigelände! Nur wenn der Freigeländezugang in der Vegetationsperiode durch Weidehaltung an mindestens 120 Tagen (180 Tage BIO AUSTRIA Betrieb) erfüllt wird, kann im Winter, bei Laufstallhaltung, der Auslauf entfallen.

Integrierter Auslauf

Ist zwischen Stall und Auslauf keine eindeutige Trennung vorhanden (integrierter Auslauf), ist eine Summenbildung von Stall- und Auslauflächen möglich. Dies ist vermehrt bei Offenfront- oder mehrhäusigen Ställen der Fall. Das Platzangebot muss in Summe den Mindeststall- und Mindestauslauflächen entsprechen.

Folgende zusätzliche Voraussetzungen sind für einen integrierten Auslauf notwendig:

- Bei Haltungssystemen mit integriertem Auslauf müssen mindestens **10 % der Mindestgesamtfläche** (Summe der Mindeststallfläche und Mindestauslaufläche) des Haltungssystems ohne Dach ausgeführt sein (bei räumlich getrenntem Auslauf: 10 % der Mindestauslaufläche).
- Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass die Außenbegrenzung des Haltungssystems im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen ist.
- Der gesamte Haltungsbereich für die Tiere muss ständig begehbar sein (außer bei Reinigung bzw. Ausmisten).

Gruppenweise Auslaufnutzung

- Bei beengter Hoflage kann die Kontrollstelle, unter Festlegung genauer Auflagen, eine gruppenweise Auslaufnutzung genehmigen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:
 - Maximal zwei Tiergruppen dürfen den Auslaufbereich nutzen, z.B. Kühe und Kalbinnen oder Mutterkühe inklusive Kälber und Masttiere.
 - Der Auslauf muss jeder Tiergruppe zu zeitlich etwa gleichen Teilen möglichst lange zur Verfügung stehen.
- Ohne beengte Hoflage und bei Laufstallhaltung ist eine gruppenweise Nutzung des Auslaufs nur mit einer Kälbergruppen-Beteiligung möglich (Kälber und eine weitere Rindergruppe).

- Bei Kleinbetrieben mit Anbindehaltung (Kombinationshaltung), kann ein Auslauf mit einer Kälbergruppe und maximal drei weiteren Rindergruppen benutzt werden, unabhängig von der Hoflage.

Die Auslaufläche muss immer den Anforderungen für jene Rinderkategorie entsprechen, für die der größere Auslauf vorgeschrieben ist.

Mastrinder

Mastrindern ist ebenso Weide- oder Freigeländezugang zu gewähren.

Als Ausnahme kann die Endmast ausgewachsener Rinder (ab 1 Jahr) jedoch in reiner Stallhaltung erfolgen, sofern diese Zeit max. 1/5 der Lebenszeit der Tiere und max. 3 Monate nicht überschreitet.

Weidehaltung

Laut EU-Verordnung 889/2008, ist Zugang zu Weideland allen Pflanzenfressern anzubieten, auch wenn den Tieren Auslauf zur Verfügung steht. Weidehaltung wird als wichtiger Bestandteil der Bio-Rinderhaltung gesehen.

Je nach Ausstattung an weidefähigem Grünland, kann es auch ausreichend sein, dass nur ein Teil des Rinderbestandes (z.B. nur die Kalbinnen) und nicht der gesamte Rinderbestand geweidet wird. Bei der Betriebskontrolle durch die Kontrollstelle, muss dies klar dargelegt werden (Weiderechner). Kälber (Rinder bis 6 Monate), über ein Jahr alte Stiere und Zinsvieh sind von der Weideverpflichtung ausgenommen. BIO AUSTRIA-Milchviehbetriebe müssen die Weideverpflichtung vorrangig mit den Milchkühen erfüllen.

Eine Ausnahme von der Weideverpflichtung kann nur für Betriebe bestehen, welche aus standortbedingten Gründen nicht weiden können (nicht genügend weidefähige Grünlandfläche, zu kleine Flächen oder zu weit entfernte bzw. nur über gefährliche Verkehrswege erreichbare Flächen). Dies ist mittels Weiderechner zu dokumentieren und bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen. Bei Fragen zum Weiderechner kontaktieren Sie einen Bio-Berater.

Nähere Details zur Feststellung der Weideverpflichtung können im Beratungsblatt „Umsetzung der Weidehaltung für Rinder am Bio-Betrieb“ nachgelesen werden.

Stalleinrichtungen

Fressplätze

Werden Rinder rationiert oder zeitlich begrenzt gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei ganztägiger und ständiger Futtevorlage darf ein Tier-Fressplatzverhältnis von 2,5:1 nicht überschritten werden. Auch bei ständiger Futtevorlage wird jedoch empfohlen, je Tier einen Fressplatz anzubieten, um bestmögliche Futteraufnahme zu gewährleisten.

Bei Gruppenhaltung gibt es von der 1. Tierhaltungsverordnung vorgeschriebene Mindestmaße für die Fressplatzbreite.

Lebendgewicht	Fressplatzbreite laut 1.THVO	Fressplatzbreite Empfehlung
bis 150 kg	40 cm	40 cm
bis 220 kg	45 cm	50 cm
bis 350 kg	55 cm	60 cm
bis 500 kg	60 cm	65 cm
bis 650 kg	65 cm	75 cm
über 650 kg	75 cm	80 cm

Fensterflächen

Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sein und es muss eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux über mindestens 8 Stunden am Tag erreicht werden.

Tränke

Es muss ausreichend sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen, und die Tränken müssen den ganzen Tag erreichbar sein.

Kälberhaltung

Gruppenhaltung

Die Anbindehaltung von Kälbern ist generell verboten!

Einzelhaltung ist nur während der ersten Lebenswoche und in Ausnahmen (krankheits- oder verhaltensbedingt) bis maximal zur 8. Lebenswoche möglich. Eine entsprechende Begründung für die Herausnahme einzelner Kälber aus der Gruppenbox ist notwendig. Für die **Einzelbuchten** gelten folgende Mindestmaße:

Alter	Mind. Fläche	Mind. Länge*	Mind. Breite
bis 2 Wochen	1,5 m ²	120 cm	80 cm
bis 8 Wochen	1,5 m ²	140 cm	90 cm

* Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern.

Um auch bei Einzelboxenhaltung den Sozialkontakt zu ermöglichen, sind Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern vorgeschrieben: offen ausgeführte Seitenwände bzw. gemeinsamer Auslauf gewährleisten dies.

Kälber, die älter als eine Woche sind, müssen in Gruppen gehalten werden. Die einzuhaltenden Mindestmaße befinden sich auf der ersten Seite dieses Infoblattes.

Bei Haltung im Freien, muss die Liegefläche überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu). Ein Schutz der Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse ist notwendig. Kälbern muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

Kälberauslauf

Kälber ab der 2. Lebenswoche müssen Zugang zu Auslaufflächen haben. Für die Ausführung des Kälberauslaufs bestehen jedoch Erleichterungen im Vergleich zum Auslauf anderer Rinderkategorien:

- Vollständige Überdachung des Auslaufs ist möglich.
- Nutzung des Auslaufs einer anderen Tiergruppe (z.B. Kalbinnen oder Kühe).

Zwischen dem Dachvorsprung der Überdachung des Auslaufs und einer Wand oder dem nächsten Gebäude, muss mindestens 3 m Abstand liegen. Die offene Seite bietet freie Sicht und darf durch keine andere Nutzung verstellt sein.

Ist das Haltungssystem so aufgebaut, dass Kälber während der Vegetationszeit Zugang zu Weide haben, kann für diese der Winterauslauf entfallen. Werden Kälber generell vor der Vegetationsperiode vom Betrieb verkauft (z.B. Stierkälber), benötigen diese jedoch ab der 2. Lebenswoche Zugang zu Auslaufflächen.

Anbindehaltung

Auf Bio-Betrieben besteht eine Laufstallverpflichtung - die Anbindehaltung von Rindern ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine zeitlich begrenzte Anbindehaltung z.B. bei Erkrankung von Rindern oder bei Pflegemaßnahmen ist möglich.

Kleinbetriebsregelung

Für kleine Betriebe besteht die Möglichkeit, auch als Bio-Betrieb zeitweise Anbindehaltung zu betreiben, sofern

- die Betriebsgröße maximal 35 Rinder-GVE (Milch- oder Mutterkuhbetrieb) oder 20 Rinder-GVE (wenn nur eine Tierkategorie vorhanden ist, z.B. Kalbinnenaufzucht) beträgt,
- die Rinder während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben,
- die Rinder mindestens zwei Mal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist. Auch wenn im Sommer geweidet wird, muss im Winter mindestens zwei Mal in der Woche Auslauf angeboten werden,
- mindestens 24 TGI-Punkte (Tiergerechtheitsindex) erreicht werden.

Der Tiergerechtheitsindex ist ein ganzheitliches Bewertungsverfahren hinsichtlich der Ansprüche von Tieren an ihre Haltungsumwelt. Für die Ermittlung der TGI-Zahl wird das Haltungssystem nach der Bewegungsmöglichkeit, dem Sozialkontakt, der Bodenbeschaffenheit, Licht und Luft sowie der Betreuungsintensität bewertet. Möglichst viele Auslauf- und Weidetage spielen eine wichtige Rolle, um ausreichend TGI-Punkte zu erreichen.

Mindestmaße laut 1. Tierhaltungsverordnung

Die Mindestmaße der Stände bei Anbindehaltung entsprechen jenen der 1. Tierhaltungsverordnung und unterscheiden sich für Kurzstände und Mittellangstände:

Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

Des Weiteren dürfen laut 1. Tierhaltungsverordnung massiv ausgeführte Barnsockel bei Kurzständen eine Maximalhöhe von 32 cm ab dem Standniveau nicht überschreiten. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42 cm hoch sein. Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.

Tierzukauf

Bio-Betriebe dürfen nur Bio-Rinder zukaufen. Nur wenn Bio-Tiere nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Rinder in Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen zugekauft werden:

- Konventionelle Zuchtstiere
- Konventionelle Zuchtkälber (unter 6 Monate) zum Aufbau eines Bestandes / einer Herde
- Zur Bestandsergänzung konventionelle Kalbinnen für die Zucht im Ausmaß von jährlich 10 % des bestehenden Bestandes (Tiere > 12 Monate) oder zumindest ein Tier

Wenn einer der untenstehenden Fälle vorliegt, kann an die Lebensmittelbehörde des Landes ein Antrag gestellt werden, um den Prozentsatz zum Zukauf konventioneller Kalbinnen auf bis zu 40 % des Bestandes zu erweitern. Dieser Antrag muss vor dem Zukauf genehmigt werden und setzt eine Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren voraus.

- Erhebliche Vergrößerung des Bestandes
- Rassenumstellung
- Aufbau eines neuen Betriebszweiges

- Zukauf von Tieren einer gefährdeten Nutztier rasse
- Katastrophensituation

Bei konventionell zugekauften Zuchttieren ist eine entsprechende Umstellungszeit zu berücksichtigen. Diese beträgt für Milch 6 Monate, für das Tier $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit aber mindestens 12 Monate.

Tiere für die Mast dürfen keinesfalls konventionell zugekauft werden!

Ebenso dürfen Muttertiere nicht konventionell zugekauft werden. Nur wenn es sich um Tiere einer gefährdeten Nutztier rasse handelt, ist ein Zukauf von konventionellen Muttertieren in Ausnahmesituationen möglich.

Ist aufgrund von Verlusten in der Mutterkuhhaltung ein Ersatzkalb notwendig, kann dieses, wenn kurzfristig kein Bio-Kalb verfügbar ist, auch konventionell zugekauft werden. Das Tier muss, wenn es nicht für Zuchtzwecke verwendet wird, spätestens nach dem vollkommenen Absetzen, ohne Hinweis auf die biologische Produktion, vermarktet werden.

Fütterung

Grundsätzlich sind am Bio-Betrieb Bio-Futtermittel einzusetzen, welche bevorzugt aus der Eigenproduktion stammen.

Bei Futtermittelzukaufen ist vorab immer die Listung im Betriebsmittelkatalog zu überprüfen.

Im Bio-Betriebsmittelkatalog sowie auf der Homepage www.infoxgen.com sind jene Futtermittel gelistet, die am Bio-Betrieb eingesetzt werden dürfen. Alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel sind dort angeführt. Der Betriebsmittelkatalog erscheint jährlich neu und wird von der Kontrollstelle zugeschickt.

Umstellungsfuttermittel (erste Ernte nach 12-monatiger Umstellungszeit) vom eigenen Betrieb können zu 100 % eingesetzt werden. Für zugekauftes Umstellungsfutter und Futtermittel von konventionellen Zugangsflächen gilt:

- Zugekauftes Umstellungsfutter (z.B. Getreide) zu maximal 30 % der Gesamtjahresration
- Ernten von konventionellen Zugangsflächen im 1. Umstellungsjahr bei mehrjährigen Futterkulturen, Dauerweiden oder nach dem Flächenzugang angebauten Eiweißpflanzen zu maximal 20 % der Gesamtjahresration

Futter von konventionellen Flächenzugängen und zugekauftes Umstellungsfutter dürfen gemeinsam die Grenze von 30 % der Gesamtjahresration nicht überschreiten. Berechnungsgrundlage ist die Gesamtjahresration auf Trockensubstanzbasis. Die Beweidung konventioneller Zugangsflächen in diesem Ausmaß ist möglich.

Der Betriebsmittelkatalog muss auch bei Ergänzungsfuttermitteln berücksichtigt werden! Synthetische Aminosäuren o. ä. sind nicht zulässig.

Fütterung während der Umstellungszeit

In der gesamtbetrieblichen Umstellung auf biologische Landwirtschaft dürfen jene Futtermittel, die der Betrieb selbst anbaut und erzeugt, verfüttert werden.

Ab Kontrollvertragsabschluss dürfen nur mehr Bio-Futtermittel zugekauft werden. Von vorher zugekauften konventionellen Futtermitteln können nur Restmengen (bis zu 2 Monate) verfüttert werden.

Krafffuttereinsatz

Die Tagesration muss mindestens zu 60 % (Trockensubstanzbasis) aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen.

Zusätzliche Einschränkungen bei Krafffuttereinsatz gibt es für BIO AUSTRIA Betriebe. Der Krafffutteranteil der Gesamtjahres-Trockenmasse-Aufnahme darf gemäß BIO AUSTRIA Richtlinien max. 15 % betragen.

Kälberfütterung

Die Fütterung der Kälber muss für die ersten drei Monate mit Muttermilch oder natürlicher Bio-Milch erfolgen. Auch Bio-Trockenmilch kann verwendet werden. Milchaustauscher dürfen in dieser Zeit grundsätzlich nicht verwendet werden. Im Milchaustauscher sind natürliche Bestandteile der Milch durch andere Bestandteile, z.B. Pflanzenfett, ersetzt. Nur im Notfall (z.B. Verendung des Muttertieres) ist die Verwendung von Bio-Milchaustauschern zulässig.

Zusätzlich muss Kälbern ab der zweiten Lebenswoche Raufutter zur Verfügung gestellt werden. Spätestens ab der dritten Lebenswoche muss ihnen zur Milchtränke auch frisches Wasser angeboten werden.

Tiergesundheit und tierärztliche Behandlungen

Die Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft soll, so weit möglich, bereits durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden.

Vorbeugender Einsatz von chemisch-synthetischen Arzneimitteln, wie zum Beispiel Antibiotika, ist nicht zulässig, hormonelle Steuerung ebenso nicht (hormonelle Behandlung nur in Einzelfällen und nach tierärztlicher Diagnose). Daher ist auch der Einsatz von Embryotransfer nicht möglich und nicht erlaubt. Antibiotisches Trockenstellen ist nicht erlaubt, außer in Ausnahmefällen nach tierärztlicher Diagnose.

Bei einer Erkrankung kann der Tierarzt nach entsprechender Diagnose alle zugelassenen Arzneimittel einsetzen.

Auch wenn der Tierarzt ein Ergänzungsfuttermittel empfiehlt, muss darauf geachtet werden, dass dieses auch im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet ist. Ergänzungsfuttermittel dürfen nur verwendet werden, wenn diese entsprechend gelistet sind.

Wartezeit

Werden Tierarzneimittel eingesetzt und die Tiere oder deren Produkte anschließend biologisch vermarktet, so ist zu beachten, dass die Wartezeiten für Bio-Betriebe im Vergleich zu konventionellen Betrieben länger sind. Grundsätzlich gilt:

- Mindestwartezeit nach medikamentöser Behandlung beträgt 48 Stunden.
- Bestehende gesetzliche Wartezeiten sind zu verdoppeln.

Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Das Datum der Behandlung, die Diagnose, das eingesetzte Arzneimittel, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit sowie die Bio-Wartezeit sind aufzuzeichnen und müssen einem Tier oder einer Tiergruppe klar zugeordnet werden können.

Homöopathische Arzneimittel ab den Potenzen D4 bzw. C2 (also D4, D6, D12 bzw. C2, C4, C6) und Pflanzenheilmittel (Phytotherapeutika) ohne Wartezeit sowie Impfungen bleiben auch in der Bio-Landwirtschaft ohne Wartefristen. Eine Aufzeichnung ist trotzdem notwendig.

Heilpflanzen und Hausmittel dürfen im Rahmen der üblichen Tierhaltung und -pflege eingesetzt werden.

Behandlungshäufigkeit

Falls ein Tier mehr als drei medikamentöse Behandlungen pro Jahr erhält, verliert das Tier seinen Bio-Status (konventionelle Fleischvermarktung des betreffenden Tieres bzw. konventionelle Milchvermarktung) und muss erneut die Umstellungszeit durchlaufen! Bei einer Milchkuh darf erst wieder nach einer Umstellungszeit von 6 Monaten Bio-Milch vermarktet werden.

Wird das Tier bereits mit einem Alter unter 12 Monaten vermarktet (z.B. Milchmastkalb, Jungrinder), darf maximal eine Behandlung mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln erfolgen. Auch hier beginnt bei mehrmaliger Behandlung die Umstellungszeit neu zu laufen.

Ausgenommen von den maximal zulässigen Behandlungen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen, betäubende bzw. schmerzstillende Mittel sowie Behandlungen mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln.

Physische Eingriffe

Das Enthornen bzw. das Zerstören der Hornanlage bei Rindern darf nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässig ist der Eingriff nur:

- Nach vorhergehender Sedierung und Schmerzausschaltung (nur durch den Tierarzt möglich) und unter Einsatz von postoperativ wirksamen Schmerzmitteln.
- Durch Ausbrennen mit einem Brennstab durch eine sachkundige Person oder einen Tierarzt.

Die **Kastration** männlicher Kälber darf nur nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider durchgeführt werden.

Die Eingriffe sind aufzuzeichnen und werden im Rahmen der regelmäßigen Bio-Kontrollen überprüft.

Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.

Gemeinschaftsweiden und Almen

Zertifizierte Bio-Almen oder Bio-Gemeinschaftsweiden

Es besteht die Möglichkeit, Almen und Gemeinschaftsweiden von der Kontrollstelle biologisch zertifizieren zu lassen.

Eine gemeinsame Haltung von biologischen und konventionellen Tieren auf Bio-Almen oder Bio-Gemeinschaftsweiden ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

- Werden Bio-Tiere und konventionelle Tiere zeitgleich aufgetrieben, muss sichergestellt sein, dass die Tiere zu jedem Zeitpunkt eindeutig unterscheidbar sind (Ohrmarke).
- Auch die gewonnenen Bio-Produkte müssen jederzeit nachweislich von den konventionellen Produkten getrennt sein (z.B. Milch). Nur dann dürfen die Erzeugnisse der Bio-Tiere während dieser Alpung als Bioprodukte verkauft werden.

Biologische Tiere auf konventionellen Gemeinschaftsweiden oder Almen

Eine Beweidung mit Bio-Tieren auf konventionellen Gemeinschaftsweiden oder Almen ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

- Die Weideflächen sind seit mindestens drei Jahren mit keinen im Biolandbau verbotenen Betriebsmitteln (z.B. chemische Ampferbekämpfung) behandelt worden.
- Mit den Weideflächen wird bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ im ÖPUL teilgenommen.
- Ein „Zusatzpassus“ im Bio-Kontrollvertrag vom auftreibenden Bio-Betrieb wird aufgenommen.

Auf der Gemeinschaftsweide oder Alm müssen alle Bio-Richtlinien für die Bio-Tiere (Fütterung, Tierbehandlungen, etc.) eingehalten werden. Werden etwa Futtermittel zugekauft, müssen dies Bio-Futtermittel sein oder es ist eine klare Trennung von biologischen Futtermitteln und konventionellen Futtermitteln vorhanden und eine Vermischung auszuschließen.

Gemeinschaftsweiden und Almen müssen von der Kontrollstelle genehmigt sein. Diese Genehmigung ist vor dem Auftrieb einzuholen.

Auf konventionelle private Weideflächen darf ein Bio-Betrieb seine Tiere nicht treiben. Diese Flächen unterliegen keiner Bio-Kontrolle und das Weidefutter hat keinen Bio-Status.

Für Fragen stehen die Bio-Berater der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung.